

## **Entkoppelung der Höhe des Sollertrags von der Höhe des Eigenkapital-Zinsabzugs**

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen, die Entkoppelung der Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrags (Sollertrag) von der Höhe des Eigenkapital-Zinsabzugs zu prüfen.**

### Begründung

Das 2010 verabschiedete neue Steuergesetz zeigte bereits kurze Zeit nach dessen Inkrafttreten einige bedeutende Mängel. Insbesondere wurde das strukturelle Staatsdefizit verstärkt, was rasches Handeln erforderte – was aus Sicht der Postulanten zu wenig durchdachtes Handeln nach sich zog. Über die mittel- bis langfristigen Aussichten des Staatshaushalts herrscht zwar keine Einigkeit. Es dürfte jedoch breiter Konsens darüber herrschen, dass die Situation heute deutlich entspannter ist. Das und ein gewisser zeitlicher Abstand dürfte die Gelegenheit bieten, nüchtern auf die Gesamtsituation des Steuergesetzes zu blicken.

Eines der Kriterien, die als Leitlinien für die umfassende Steuerreform gelten sollten, ist die Entscheidungsneutralität. Mit dieser Begründung wurde auch der Eigenkapital-Zinsabzug (EK-Zinsabzug) in Höhe des Sollertrags eingeführt. Dadurch könnten «Investitions- und Finanzierungsentscheidungen von steuerlichen Faktoren weitgehend entkoppelt werden», heisst es im Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (BuA 48/2010, S. 42).

Gleichzeitig hielt es die damalige Regierung für keinen Widerspruch, Vermögenseinkommen und Erwerbseinkommen unterschiedlich zu behandeln. Vor allem bei den freien Berufen, namentlich Rechtsanwälten und Ärzten, zeigt sich, dass das Steuersystem keineswegs entscheidungsneutral ist. Insbesondere wenn diese Personen sich in einer der höheren Steuerklasse befinden, kann durch die Gründung einer Aktiengesellschaft eine Steuerersparnis erzielt werden – ganz abgesehen von den den Sozialwerken entgangenen Beiträgen. Es dürfte nicht überraschen, wenn einzelne dieser Gesellschaften exorbitante Renditen erzielen, die wesentlich durch die gegebenen steuerlichen und sozialrechtlichen Bedingungen hervorgerufen werden. Die vormalig bestehende Korrektur über einen von der Rendite abhängigen Steuersatz wurde jedoch mit der Steuerreform abgeschafft.

Vermögenseinkommen werden gegenüber Erwerbseinkommen steuerlich bevorzugt. Das zeigt sich sehr deutlich, wenn die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geschätzten Vermögenseinkommen in Relation zu dem in der Steuerstatistik ausgewiesenen Gesamtvermögen gesetzt werden. Gemäss der Steuerstatistik 2014 (S. 14) lag das durchschnittliche Vermögen (arithmetisches Mittel) der 31'849 erfassten

Personen im Jahr 2014 bei 420'176 Franken. Das bedeutet ein Gesamtvermögen in der Höhe von 13.382 Mrd. Franken. Bei einem geschätzten Vermögenseinkommen in der Höhe von 1.067 Mrd. Franken gemäss Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2014 (S. 11) bedeutet dies eine Rendite in der Höhe von fast 8 Prozent. Im Vorjahr beläuft sich die so ermittelte Durchschnittsrendite auf 6.9 Prozent. Selbst im Jahr 2012, als das Bruttonationaleinkommen (BNE) einen zwischenzeitlichen Tiefststand erreicht hatte, konnte ein geschätztes Vermögenseinkommen in der Höhe von 888 Mio. Franken erzielt werden.

Die in Liechtenstein erzielte langfristige durchschnittliche Vermögensrendite dürfte also deutlich über dem derzeit festgesetzten Sollertrag liegen, der mit der Steuerreform zudem um 20 Prozent – von 5 auf 4 Prozent – gesenkt wurde. Offensichtlich werden mit unterschiedlichen Anlagen auch unterschiedliche Renditen erzielt. Hohe Renditen erwirtschaften aber vor allem Unternehmen, deren Eigentümer letztlich begünstigt werden.

Mit einer Entkoppelung des Sollertrags vom EK-Zinsabzug und einem entsprechend tiefer angesetzten EK-Zinsabzug gegenüber dem Sollertrag kann diese steuerliche Begünstigung zumindest teilweise kompensiert werden. Die Regierung wird eingeladen, diese Massnahme mit Blick auf die in der Begründung angeführten Bedenken bezüglich der Ungleichbehandlung verschiedener Einkommensarten und der damit einhergehenden Wirkung auf die Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte zu prüfen und allenfalls mit anderen Massnahmen zu vergleichen.

Zudem ist die Lage des Staatshaushalts immer noch unbefriedigend. Wenn auch die Situation wesentlich entschärft ist, so doch zu einem für die Postulanten unverhältnismässigen Teil auf Kosten vor allem der mittleren Einkommensschichten. Eine mittelfristig gesicherte Situation des Staatshaushalts würde es ermöglichen, die Lasten etwas gleichmässiger zu verteilen und zudem mehr Spielraum für zukünftige Investitionen schaffen.

Vaduz den 9. Oktober 2017

Georg Kaufmann

Thomas Lageder

Patrick Risch